

h. 89, 64.

x 2022653



Eines Ehrnvesten Hoch-
weisen Raths der Stadt
Leipzig / 1c.

Wacht-Ordnung /

Publicirt den 10. Decembris / 1631.

Leipzig /

Gedruckt bey GREGORIO Kitzsch.



Die Kunst der Buchdruckerei

von Johann Friedrich Schlegel
Leipzig 1791

Verlag des Verlegers

Publicum des 10. Decembers 1791

Leipzig

Verlag des Verlegers





Dennach vnlangsten E. E. hoch-
weiser Rath wegen der gemeinen Stadt-
wachen allhier / etliche gewisse Artikel
auffsetzen / vnd männiglichem zur Nach-
richtung publicirē lassen. Darbey es deñ
nochmals nicht vnbillich verbleibet / vnd
aber die vnterthänigste schuldigkeit ge-
gen Ehrf. Durchl. zu Sachsen vnsern
gnädigsten Herrn / wie auch die noch vor
Augenschwebende Gefahr erfordert / daß solche gemeine Stadt-
wachen hinfürder / vnd zwar mit besser Aufsicht / Vorsorge /
Trew vnd Fleiß / als bis anhero von etlichen geschehen / Conti-
nuiret werde.

Als hat zwar wohlermelter Rath die Anordnung gethan /
daß solche Stad wachen dergestalt angestellet werden sol / da-
mit keiner deß öfftern Wachens halben sich zubeschweren haben
möge. Darneben auch etliche andere Artikel mehr / wie es in ei-
nem vnd dem andern Fall / beydes der Wachen so wohl mit den
Straffen vnd Einbringung derselben von den delinquenten /
zuhalten / abfassen / vortzen adjungiren , vnd männiglichem hie-
mit zur Wissenschaft publiciren lassen wollen / wie folget.

Zum Ersten / welcher Befehlshaber / Bürger vnd Lohn-
Bürger von seinem Oberuertels Herrn / nicht Erlaub-
niß hat / vnd vngehorsamblich aussen bleibet / der solle
entweder ein Reichsthaler Straff geben / oder drey Ta-
ge vffm Grimmischen Thor gehorsam halten.

Zum Andern / welcher Officier / Bürger oder Lohn Bürger nicht
zu rechter Zeit zur Wache / als Winterzeit Nachmitt-
tags vmb drey Uhr / vnd Sommerzeit vmb vier Uhr /

vor des Oberviertels Herrn Thür erscheinet / oder auch
in der Person nicht / mit auff- vnd abzeihet / der sol als
balden drey Groschen Straff erlegen.

Zum Dritten / Die jenigen aber so von der persönlichen Wacht /
als Unversitet Verwandten / Wittben vnd Waisen /
befreyet / sollen durch eine andere tüchtige Mannsper-
son ebener massen zu rechter Zeit vnd Stunde / an
gehörigen Ort vnd Stelle zum Auffziehen vnd Wachen
sich mit der Ober vnd Unterwehren / beneben darzu ge-
hörigen Krauts vnd Loths einstellen / vnd folgendes die
Stadtwache treulich vnd fleissig versorgen helffen /
wird aber einer / wer der auch sey / Leibes Schwachheit /
oder anderen vnbeweglichen Ursachen halben da-
ran verhindert werden / der solle bey seinem Viertels-
herrn sich bey Zeiten anmelden / dessen fernere Ordinan-
gewarten / vnd nichts desto weniger / wann die Verhin-
derung von ihm vorerheblich vnd gnugsamb erkant /
einen andern an seine statt schicken / vnd ihm zu seinem
Wachlohn vff Tag vnd Nacht sechs Groschen reichen
vnd geben / bey Straff eines Reichsthalers / oder dreyer
Tage Bürgerlichen Gehorsams / vffm Brimmschen
Thore / auch nach Gelegenheit vor vnt. Ungehorsams
vnd anderer Umstände / gedoppelte vnd höhere Busse.

Zum Vierten / welcher in auff- oder abführung der Wache / oder
in besatzter Wache seine Musquete löset / der sol allemal
sechs Groschen Straff erlegen.

Zum Fünften / wer zur Wache kömpt / vnd seine Musquet nicht
mit Kraut vnd Loth vorsehen vnd geladen hat / wie auch
der / so vff der Schildtwache vngeladen / vnd vnt. ge-
lauffener Kugel / stehet / der sol sechs Groschen zur straf-
fe legen.

Zum Sechsten / welcher vff der Schildtwache schlaffend / oder sein
Gewehr abgeleget / befunden wird / dem sol das Gewehr
verfallen / vnd ein Reichsthaler Straff erlegen / oder 3.
Tage vffm Brimmschen Thor gehorsamb halten. Zum

Zum Siebenden/welcher Befehlshaber/Bürger vnd LohnBürger bey der Haupttrunde/sich nicht vff seiner Wachtpost in der Person befindet/wie dann allemal die Stelle also balde auff jeder Post sol abgelesen werden/der sol einen halben Reichsthaler Straff erlegen/oder 2. Tage gehorsam halten.

Zum Achten/ Bey allen Runtten/es sey Haupt- oder Officierer Runte/ sollen alle Bürger vnd LohnBürger ordentlich im Gewehr stehen/auff das man sehe/ ob sie alle in der Person vorhanden/auch mit ihrem Gewehr zu aller zett gefast seyn/ bey Straff drey Groschen.

Zum Neundten/ wer von seiner Wachtpost ohne erlaubniß weg gehet/sol zwelff Groschen Straff erlegen/

Zum Zehenden/der verordnete Befehlshaber in jeder Wachtpost sol seine Rolle der Mañschafft als bald er vom stand kommet/richtig machen/vnd welche mangeln/in continenti auffzeichnen/vnd bey der Haupttrunde den Defectzettel nebenst Abschrift seiner Mañschafft vbergeben/ bey Straff sechs Groschen.

Zum Elfften/Es sol jedem Corporal v. seiner Corporalschafft/ wie auch den Befreyten vnd seine Rottgesellē ein Exemplar dieser Wacht. vnd Straffordnung an jeko vbergeben werden/welche er dann fleißig auffheben sol/vñ welcher Corporal oder Befreyeter vff begehren der Oberwertels Herrn sein Exemplar nicht bey Händen haben wird/ der sol drey Groschen zugeben schuldig seyn.

Zum Zwelfften/ wer sich vff der Wache voll säufft oder truncken zur Wache kömpt/vñ vñ Angelegenheit anrichtet/auch Gotteslästerung vñ fluchen verbietet/der sol ein Reichsthaler Straff geben/oder drey Tage gehorsam halten.

Zum Dreyzehenden/ welcher an der Stadtmawer/oder an der Befestigung/ so wol an dennoch stehenden Bäumen in Zwingern/oder auch an Wacht Häusern einigē Scha-

den verübet/ der soll demselben Erslich auff sein Vnt-
kosten/ zu machen schuldig seyn/ Auch darneben von E.
E. Hochw. Rath/ oder den Herrn Befählichshabern
auff Erkenntnis willkührlich gestraffet werden.

Zum Vierzehenden/ Wer den andern auff der Wache sein Ge-
wehr schimpffteret / der sol allemal ein Reichsthaler
Straff erlegen/ auch nach befindung des Verbrechers/
höher gestraffe werden.

Zum Funffzehenden / Es sol auch der Gefreyte allezeit der
Schildwache andeuten/ die Durchreisenden fleissig zu
examiniren/ welche dann der Schreiber / in einem je-
den Thor richtig auffzeichnen/ vnd do hierunter etwas
verdächtiges vorgehen würde/ niemand ohne Vorbe-
wust des Herrn Ober-Wachmeisters passieren lassen/
sonsten sich ein jeder gegen männiglichem / bevor aus a-
ber den Frembden / freundlich vnd bescheidenlich vor-
halten.

Zum Sechzehenden/ Die Thorschreiber sollen allemal bey Ab-
bend Thorschliessens zeit der Reisenden Verzeichnis
jedere vierfältig geschrieben vbergeben/ bey Straff
Sechs Groschen.

Zum Siebenzehenden/ Alle Gastwirth vnd Bürger/ sollen alle
Abend vmb Sechs Uhr/ dem Regierenden H. Bürger-
meister vnd dem Ober-Wachmeister ein richtig Vor-
zeichnis ihrer Gäste / so selbiges Tages bey ihnen einge-
fehret/ bey Straff ein halben Reichsthaler einschicken.

Zum Achzehenden/ Vnd sollen hier auff alle Strassen/ so vor-
fallen/ von jeder verordneten Viertels Herrn / vnd sei-
nen Zugeordneten/ mit fleiß eingebracht/ vnd den ver-
ordneten Einnehmer alsobald zugleich ein richtig Ver-
zeichnis derselben / nach jedesmal gehaltener Wache
eingehändiget / welches also denn ferner zur fleissigen
Berechnung eingeantwortet/ vnd davon die nothwen-
dige

dige Erhaltung vnd Verbesserung der Wacht Gebäwde bezahlet / auch das Jahr im Sommer einmal jeder Compagnit/so sich dieser Ordnung gehorsamlich erzeiget/ etwas zum besten darvon gereicht vnd gegeben werden.

Zum Neunzehenden / Es sollen vnd wollen auch alle Montag Nachmittage vmb zwey Uhr die H. Officier zusammen kommen/von einen vnd den andern Unterredung pflegen/vnd do etwas zu mindern oder zu verbessern nöthig/sich mit einander vergleichen/ darauff bey E. E. Hochw. Rath schuldige gebührende Erinnerung thun/ vnd dessen Rathschluß oder Ratification hierüber gewarten.

Zum Zwanzigsten / Endlichen sol dieser E. E. Hochw. Rath gemachter Ordnung in allen Puncten sich ein jeder gemäß bezeigen / wie auch den Verordneten Viertels Herrn vnd andern Befehlshabern gebührenden Respect vnd Gehorsam leisten / vnd welcher Bürger der Wacht halber sich in einem vnd dem andern zu beschweren haben wird/ bey denselben Bescheids erholen / alles bey der in derselben einvorleibten/oder auch nach Gelegenheit anderer willführlichen höhern Straffe.

Vnd befihlet hierauff mehr wohltermelter Rath/ allen vnd jeden verordneten Obern vnd andern Officieren Befehlshabern/vnd Bürgern/dasß ein jedweder allen diesen vorgesetzten Artickeln / jederzeit getrewlich vnd gehorsamlich nachkommen/Insonderheit aber auch die Ober vnd Unter Officier die besetzten Wachen / beydes zu Tag vnd Nacht fleißig visitiren / vnd zu rechter Zeit berunten sollen. Darnach sich sämplich vnd sonderlich zu achten/ vnd vor Straff zu hüten wissen werden.
Actum Leipzig/den zehenden Decembris/Anno 1631.

Die Erhaltung und Verbesserung der Bücher
de beziehet sich auf das Buch im
Compendio sich die Ordnung der Bücher
wie man sie stellen soll
Zum Anfang des Buches
Die Bücher in die Klassen
man formen vor einen und die
pfeilgen und so weiter zu machen
Es ist mit einem oder zwei
Buch. Die Bücher sind
und dessen Buchstaben vor
warten.

Zum zweyten Theil
gemachter Ordnung in allen
nach bringen und die
Zur Ordnung der Bücher
sich und die Bücher
Nachdem sie in einem
zu haben und die Bücher
Es ist in Ordnung
gibt man die Bücher

Das Buch ist nicht
zu verordnen die
Buchstaben und die
vorstehen die Bücher
sind die Bücher
und die Bücher
Zur Ordnung der Bücher
Es ist in Ordnung
gibt man die Bücher

40-57-73

57



h. 89,64.

Lines

wei

W

Publici

Gedr



hoch

531.

h.



Kodak LICENSED PRODUCT

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black